

Schweizerischer Berufsfischer- verband am Bodensee

Verbandsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen Schweizerischer Berufsfischerverband am Bodensee besteht eine Vereinigung von Organisationen im Sinne von Art. 60 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210).

2 Sofern nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen von Art. 60 – Art. 79 ZGB.

3 Der SBFV am Bodensee ist ein Regionalverband des Schweizerischen Berufsfischer Verbandes (SBFV).

4 Der Sitz des SBFV am Bodensee befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten des SBFV am Bodensee.

Artikel 2 Unabhängigkeit

Der SBFV am Bodensee ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3 Zweck

1 Der SBFV am Bodensee

- a) vertritt auf regionaler Ebene die Interessen der Berufsfischer;
- b) steht für den Schutz der Fische und deren Lebensräume ein;
- c) fördert eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände;
- d) setzt sich für den Erhalt der Artenvielfalt ein;
- e) unterstützt weitere fischereiliche Organisationen.

2 Die Interessen der Berufsfischer wahrt der SBFV am Bodensee insbesondere durch:

- a) Einflussnahme auf die Gesetzgebung in den Bereichen Fischerei,
- b) Bekämpfung von Massnahmen und Umständen, welche den Fischbestand gefährden und/oder die Fischerei einschränken;
- c) Beteiligung an Verfahren, welche Gewässer des Regionalverbandes betreffen;
- d) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, mit der Fachwissenschaft, mit der Verwaltung sowie mit Vertretern der Politik;
- e) Beitritt zu weiteren Verbänden sofern diese nicht den Verbandsstatuten widersprechen;
- f) Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- g) Information der Mitglieder und weitere interessierte Kreise.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

- 1 Der SBFV am Bodensee setzt sich aus Aktiv-und Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2 Stimmberechtigt ist jedes Aktivmitglied.
- 3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Generalversammlung entscheidet hierüber abschliessend.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den SBFV am Bodensee oder das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 7 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind angehalten, den SBFV am Bodensee in seinen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.
- 2 Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind Freimitglieder und haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 8 Austritt

- 1 Der Austritt aus dem SBFV am Bodensee kann jederzeit durch eine entsprechende Erklärung erfolgen.
- 2 Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beträge. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den SBFV am Bodensee.

Artikel 9 Ausschluss

- 1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBFV am Bodensee nicht nachkommen oder gegen dessen Interessen handeln, können abschliessend von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.
- 2 Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beträge. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den SBFV Bodensee.

III. Organisation

Artikel 10 Organe

Die Organe des SBFV am Bodensee sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 11 Die Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBFV am Bodensee. Sie besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern gemäss Art. 4 – Art. 6.

2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Aktivmitglieder haben zu Händen dem Vorstand ihre Anträge an die Generalversammlung schriftlich zur Beratung einzureichen. Anderenfalls entscheidet die Generalversammlung lediglich darüber, ob die Anträge dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

3 Die Generalversammlung tritt ordentlicher Weise einmal jährlich bis spätestens am 31. Mai zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, sofern ein solcher Antrag schriftlich begründet an den Vorstand gestellt wird, veranstaltet.

4 Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

5 Für die Annahme von Ordnungsanträgen genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

6 Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung einer Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

7 Das Auflösungsverfahren ist in Art. 20 geregelt.

8 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, das Protokoll der Aktuar.

9 Zu Beginn einer Versammlung wird ein Stimmzähler gewählt.

10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

11 In offenen Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid zu treffen.

12 Der Generalversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:

a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;

b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;

d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Budgets auf Antrag des Vorstandes;

e) Genehmigung von Reglementen des SBFV am Bodensee;

f) Abänderung und Ergänzungen der Statuten;

g) Auflösung des SBFV am Bodensee;

h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

k) Beschlussfassung über alle anderen nicht unter die Kompetenz eines anderen Organs fallenden Geschäfte.

Artikel 12 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während einer Amtsperiode neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

3 Der freiwillige Rücktritt muss unter Beachtung einer dreimonatigen Frist schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten nach ausreichender Vorankündigung und sooft es die Geschäfte erfordern.

5 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen des SBFV am Bodensee;
- b) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
- c) Aufstellung der Jahresrechnung und Erstellung des Budgets;
- d) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- e) Vertretung des SBFV am Bodensee nach aussen;
- f) Einberufung der Generalversammlung;
- g) Organisation des Betriebes des SBFV am Bodensee;
- h) Bildung von Ausschüssen;
- i) Bestellung von Delegierten und Kommissionen;
- j) Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

7 Dem Vorstand steht die Finanzkompetenz für nicht im Budget vorgesehene Geschäfte bis zu gesamthaft 500 Franken im jeweiligen Budgetjahr zu.

8 Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift, im Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.

Artikel 13 Die Rechnungsrevisoren

1 Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten darüber zu Händen der Generalversammlung Bericht.

Artikel 14 Rechnungswesen

1 Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

2 Gönner entrichten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen. Für sie besteht keine Beitragspflicht.

IV. Mittel

Artikel 15 Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- c) den Erträgen des Verbandsvermögens;
- d) freiwilligen Beiträgen, Entschädigungen und Zuwendungen.

Artikel 16 Mitgliederbeiträge

1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind zusammen mit denjenigen des SBFV sowie der jeweiligen Fischereiverbände bis spätestens am 31. Januar für das laufende Jahr fällig.
2 Ist eine Person in mehreren Verbänden oder Vereinen Mitglied, so ist für jede Mitgliedschaft ein Beitrag zu entrichten.

Artikel 17 Entschädigungen

1 Die Generalversammlung erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, von Ausschüssen, Delegationen, Kommissionen und der übrigen Organe.
2 Die Entschädigung der mit Administration und Geschäftsführung betrauten Personen regelt der Vorstand.

Artikel 18 Finanzkompetenzen

Der Vorstand beschliesst selbständig über alle Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets.

Artikel 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten des SBFV am Bodensee haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Auflösungsverfahren

1 Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist und das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der Gesellschaft in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen.
2 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
3 Das bei Auflösung verbleibende Gesellschaftsvermögen wird dem SBFV für die Dauer von zehn Jahren zur Verwaltung übergeben. Sollte im Verlaufe dieser zehn Jahre keine neue Gesellschaft, die von dem SBFV als Regionalverband akzeptiert werden müsste, entstehen, geht das Vermögen nach Ablauf von zehn Jahren ins Eigentum des SBFV über.

Artikel 21 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 27. Oktober 2017 in Steinach angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Für den SBFV am Bodensee

Der Präsident:

Reto Leuch

Der Aktuar:

Gallus Baumgartner